

Auskunftsbegehren eines Kostenerstatters

Grundsätzlich bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen Zahnarzt und privater Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle, sondern nur zwischen Zahnarzt und Patient. Dies bedeutet, dass der Zahnarzt in keiner Weise verpflichtet ist, der privaten Krankenversicherung bzw. der Beihilfestelle Behandlungsunterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung hat er nur gegenüber seinem Patienten.

Dies bedeutet auch, dass bei einer kulanterweise nach Rücksprache mit dem Patienten erteilten Auskunft gegenüber der privaten Krankenversicherung bzw. der Beihilfestelle der Zahnarzt nicht auf die Bestimmungen der GOZ bzw. GOÄ verwiesen werden kann, sondern dass diese Dienstleistung des Zahnarztes nach vorheriger Absprache im gegenseitigem Einvernehmen honoriert werden muss.

Selbstverständlich kann die private Krankenversicherung bzw. die Beihilfestelle den Patienten (Versicherungsnehmer/Beihilfeberechtigter) veranlassen, die entsprechenden Behandlungsunterlagen bzw. Auskünfte bei seinem Zahnarzt einzuholen.

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Patient nur Anspruch auf Kopien bzw. Duplikate der Behandlungsunterlagen z. B. der Röntgenbilder, Modelle etc. Die Kosten für die Erstellung der Kopien bzw. Duplikate hat der Patient zu tragen, die dieser sicherlich an seine anfordernde Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle weitergeben wird. Dies bedeutet, dass neben den Kosten für die Auskunftserteilung ggf. die Kosten für die Erstellung der Duplikate und Kopien berücksichtigt werden können.

Ein Krankheits- oder Befundbericht, der nach GOÄ 75 zu berechnen ist, findet zwischen 2 Ärzten / Zahnärzten statt, die denselben Patienten behandeln und dient der Weiterbehandlung des Patienten.

Bei Auskunftsersuchen von Privaten Krankenversicherungen (PKVen) oder Privaten Krankenzusatzversicherungen handelt es sich keinesfalls um einen Krankheits- oder Befundberichte, sondern nur um Auskünfte, die eben nicht der Behandlung des Patienten dienen, sondern zur Feststellung der Leistungspflicht der PKV von der PKV gewünscht werden.

Bei Auskunftsersuchen von Privaten Krankenversicherungen handelt es sich keinesfalls um zahnmedizinisch notwendige Leistungen im Sinne des § 1 GOZ. Schriftverkehr mit Erstattungsstellen ist medizinisch nicht erforderlich, daher erfolgt die Honorierung nicht nach den Gebührenordnungen GOÄ oder GOZ, sondern nach den §§ 612, 670 BGB.

Adressat der Rechnung für das Auskunftsersuchen kann die PKV sein oder der Patient, der dann als Versicherungsnehmer Anspruch auf Kostenerstattung für diese Rechnung gegenüber der PKV hat.

Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer:

„Anfragen von Patienten oder kostenerstattender Stellen:

Das Verlangen einer kostenerstattenden Stelle, die gesamte Rechnung oder Teile in Frage zu stellen und durch den Zahnarzt erläutern zu lassen, kann nicht nach den Gebührenordnungen GOZ/GOÄ sondern nach den Bestimmungen des BGB in Rechnung gestellt werden. Die kostenerstattende Stelle sollte über die entstehenden Kosten vorab informiert werden.“

So stufte z.B. die Landeszahnärztekammer Schleswig-Holstein (siehe Zahnärzteblatt Schleswig-Holstein 08/09) für einen Aufwand von 30 Minuten 100 Euro als angemessen ein.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern